

Verfahrensinformation zur Angebotsaufforderung

Offenes Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 SektVO

Lieferung von Diesel DIN EN 590 und Seehafendiesel

Anlage 11 – Rahmenvertrag Stand 31.07.2026

Rahmenvertrag

zwischen der

Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH, Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck („**LHG**“)

und der

[Gesellschaft] („**Lieferant**“)

über die Belieferung der LHG mit Diesel DIN EN 590

Präambel

Die LHG betreibt im Hafen Lübeck die öffentlichen Häfen und Terminals (Konstinkai, Nordlandkai, Schlutup, Seelandkai, Skandinavienkai, Burgtorkai und Ostpreußenkai).

Die LHG und ihre Tochterunternehmen haben einen umfassenden Fuhrpark mit Arbeitsfahrzeugen, wie z.B. Loks, Radladern, Gabelstaplern oder Transportfahrzeuge sowie einen Kran am Nordlandkai. Für den Betrieb des Fuhrparks und des Krans sind die LHG und ihre Tochterunternehmen auf die permanente und ausreichende Verfügbarkeit von Diesel angewiesen.

Die LHG hat ihren Bedarf von insgesamt 2 Millionen Litern Diesel pro Jahr in der Vergangenheit durch die Beschaffung von ca. 50.000 Litern Diesel DIN EN 590 und im Übrigen durch die Beschaffung von Seehafendiesel gedeckt. Zum 01.07.2027 fällt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die steuerliche Begünstigung von Seehafendiesel (§ 3a Abs. 1 EnergieStG) weg. Mit dem Wegfall der steuerlichen Begünstigung von Seehafendiesel wird die LHG ihren gesamten jährlichen Bedarf durch die Beschaffung von Diesel DIN EN 590 decken. Sofern und solange Seehafendiesel auch nach dem 01.07.2027 steuerlich begünstigt wird, deckt die LHG ihren jährlichen Bedarf auch weiterhin durch die Beschaffung von ca. 50.000 Litern Diesel DIN EN 590 und im Übrigen durch die Beschaffung von Seehafendiesel.

Dieser Rahmenvertrag regelt die Versorgung der LHG und ihrer Tochterunternehmen mit Dieselmotoröl DIN EN 590 und Seehafendiesel.

§ 1 Vertragsgegenstand, abrufberechtigte Tochterunternehmen

(1) Gegenstand dieses Rahmenvertrags ist die Belieferung der LHG und ihrer Tochterunternehmen durch den Lieferanten mit Dieselmotoröl DIN EN 590 („**Diesel**“). Optionaler Vertragsgegenstand ist die Belieferung der LHG mit Seehafendiesel, siehe § 10.

(2) Der Diesel muss ganzjährig, insbesondere auch bei kalten Witterungsbedingungen, nutzbar sein, so dass ein ganzjähriger Betrieb der Terminals der LHG im Hafen Lübeck durch die

LHG und ihre Tochterunternehmen gewährleistet ist. Sofern aufgrund von kalten Witterungs-umständen erforderlich, hat der Lieferant die jeweilige Diesellieferung in Absprache mit der LHG, aus eigenen Beständen und auf eigene Kosten mit Fließverbesserer zu versehen.

(3) Die LHG beschafft den benötigten Diesel auch für ihre Tochterunternehmen. Die Tochter-unternehmen der LHG sind zum Abruf und zur Bestellung des Diesels aufgrund dieses Rah-menvertrags berechtigt (**Anlage 1 – Auflistung der abrufberechtigten Tochterunternehmen**).

§ 2 Liefermengen

(1) Der Lieferant garantiert der LHG, pro Jahr jeweils mindestens 2,5 Millionen Liter Diesel liefern zu können. Sofern aufgrund der steuerlichen Vergünstigung anstelle von Diesel See-hafendiesel geliefert wird, gilt die garantierte Liefermenge auch für Seehafendiesel.

(2) Der Lieferant garantiert der LHG, von den unter § 2 Abs. 1 genannten Jahres-Liefermengen monatlich eine Menge von 1/12 liefern zu können.

(3) Die maximale Menge an Diesel oder Seehafendiesel, die die LHG aufgrund dieses Rah-menvertrages abrufen kann, beträgt 20 Millionen Liter.

§ 3 Eigenständige Befüllung der Tanks durch den Lieferanten

(1) Die LHG und ihre Tochterunternehmen betreiben im Lübecker Hafen 5 Dieseltanks (vgl. **Anlage 2 – Beschreibung der Tanks**):

- Tank 1 – Volumen: 30.000 Liter, Standort: Terminal Skandinavienkai, Werkstatt Tank-stelle
- Tank 2 – Volumen: 13.000 Liter, Standort: Terminal Schlutup, Fabrikstraße 14-18 Tankstelle
- Tank 3 – Volumen: 30.000 Liter, Standort: Terminal Seelandkai, Seelandstraße 31 Tankstelle
- Tank 4 – Volumen: 5.000 Liter, Standort: Terminal Nordlandkai, Frankfurter Straße 12 Tankstelle
- Tank 5 – Volumen: 1.000 Liter, Standort: Nordic Rail Service GmbH, Hinter Waggon-Werkstatt.

(2) Der Lieferant beliefert die LHG und betankt die Tanks eigenständig und ist dafür verant-wortlich, dass der Inhalt des Tanks in den jeweiligen Hafenbereichen ausreichend ist, um den laufenden Umschlagbetrieb der LHG jederzeit zu gewährleisten.

(3) Der Lieferant baut auf eigene Kosten in die Tanks digitale Tankanzeigen (z.B. OilFox) ein, um online die Füllstände der Tanks überwachen zu können.

(4) Der Lieferant kann die LHG im Zeitraum zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr beliefern und die Tanks auffüllen. Fällt die Füllmenge eines Tanks unter 40 % seiner Füllkapazität, hat der Lieferant der LHG automatisch Diesel zu liefern und den Tank in Abweichung zu Satz 1 spätestens bis 11 Uhr des Folgetages aufzufüllen. Einer gesonderten Bestellung oder Auftragserteilung durch die LHG oder ihrer Tochterunternehmen bedarf es nicht. Der Lieferant kann nach eigenem Ermessen entscheiden, im Zuge der Befüllung des Tanks auch andere Tanks der LHG aufzufüllen.

(5) Sofern der Lieferant nicht innerhalb der Frist des § 3 Abs. 4 Satz 2 liefern kann, hat der Lieferant dies der LHG unverzüglich mitzuteilen, sodass sich die LHG um eine Ersatzlieferung bemühen kann.

(6) Die LHG und ihre Tochterunternehmen sind unabhängig von den Füllständen gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 berechtigt, jederzeit die Lieferung von und die Auffüllung der Tanks mit Diesel durch den Lieferanten zu verlangen.

(7) Der Lieferant liefert den Diesel direkt an die Anlieferstellen (Tanks). Die Anlieferstellen sind Erfüllungsort. Mit der Einfüllung in die Tanks erfolgt der Gefahrenübergang.

(8) Der Lieferant hat auf Bestellung durch die LHG oder ihre Tochterunternehmen Diesel für die Betankung von Loks zu liefern und die Loks zu betanken. Die Loks stehen an den Terminals der LHG oder ihrer Tochterunternehmen. Die Bestellung kann telefonisch erfolgen. Sofern die Bestellung bis 12:00 Uhr erfolgt, hat der Lieferant die Loks bis spätestens 18:00 Uhr zu befüllen. Sofern die Bestellung nach 12:00 Uhr erfolgt, hat der Lieferant die Loks bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages zu befüllen.

§ 4 Vergütung und Preise

(1) Die LHG zahlt dem Lieferanten für die Belieferung mit Diesel eine Vergütung. Dies gilt entgegen § 2 Nr. 4 Abs. 1 VOL/B auch in den Fällen des § 3 Abs. 4 für die eigenständige Belieferung der LHG durch den Lieferanten ohne vorherigen expliziten Auftrag. Die Vergütung bemisst sich nach den in § 4 Abs. 2 bis 4 genannten Regelungen.

(2) Der Preis für Diesel berechnet sich wie folgt: Grundpreis (Argus OMR Wochendurchschnittspreis Average North Diesel Mean; Preis der Woche der Lieferung) zuzüglich des vom Lieferanten verlangten Aufschlags von [...] EUR pro 100 Liter abzüglich des vom Lieferanten gewährten Abschlags von [...] EUR pro 100 Liter.

(3) Die Transportkosten betragen EUR [...] pro 100 Liter Diesel. Die Transportkosten sind gesondert auszuweisen, sind aber mit dem Preis gemäß § 4 Abs. 2 vollständig abgegolten und werden von der LHG nicht gesondert vergütet.

(4) Die in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Preise sind Nettopreise.

(5) Die ARGUS OMR-Notierung wird der LHG einen Tag nach Erscheinen durch den Lieferanten via Mail übermittelt.

§ 5 Abrechnung

(1) Der Lieferant muss für jede Lieferung einen Lieferschein erstellen und diesen von einem Bevollmächtigten der LHG unterschreiben lassen. Auf dem Lieferschein müssen mindestens Jahresbestellnummer und Liefermenge enthalten sein.

(2) Der Lieferant stellt der LHG digital Rechnungen nach Lieferung der Menge an Diesel. Die Rechnung muss enthalten, die Jahresbestellnummer, die Bestellposition, wann jeweils geliefert worden ist, wie viele Liter in der jeweiligen Lieferung und in dem Monat insgesamt geliefert worden sind. Der Lieferant hat der LHG die Rechnungen in Textform gem. § 126 BGB oder schriftlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die LHG begleicht die Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung.

§ 6 Haftung

Der Lieferant haftet für alle Schäden nach den gesetzlichen Regelungen. § 7 VOL/B ist nicht anwendbar.

§ 7 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Lieferant muss während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen haben: 2 Millionen EUR pro Schadensfall für Personenschäden und 5 Millionen EUR pro Schadensfall für Sach- und sonstige Schäden. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss Umweltschäden, insbesondere Schäden von Boden, Wasser und Grundwasser durch bei der Betankung oder aus dem Tankcluster des Lieferanten auslaufenden Diesel umfassen. Der Lieferant hat das Vorhandensein der Betriebshaftpflichtversicherung der LHG gegenüber jederzeit nachzuweisen.

§ 8 Ersatzgeschäft und Vertragsstrafe

(1) Sofern der Lieferant nicht innerhalb der Fristen des § 3 Abs. 4 Satz 2, Abs. 8 liefert und den Tank/die Lok auffüllt, kann die LHG für den jeweiligen Tank/die jeweilige Lok, der/die durch den Lieferanten gem. § 3 Abs. 4 Satz 2, Abs. 8 aufzufüllen gewesen wäre, anderweitig Diesel beschaffen („**Ersatzgeschäft**“). Einer vorherigen Fristsetzung durch die LHG bedarf es nicht; § 7 Nr. 4 VOL/B ist nicht anwendbar.

(2) Sofern der LHG durch das Ersatzgeschäft Mehrkosten im Vergleich zu der Beschaffung des Diesels durch den Lieferanten entstehen, hat der Lieferant der LHG die Mehrkosten zu ersetzen.

(3) Sofern der Lieferant nicht innerhalb der Frist des § 3 Abs. 4 Satz 2 liefert, hat der Lieferant der LHG zuzüglich zu der Erstattung der Mehrkosten gem. § 8 Abs. 2 eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Preises, den die LHG für die Lieferung von Diesel für die Auffüllung des jeweiligen Tanks an den Lieferanten hätte zahlen müssen, zu entrichten. Die Pflicht des Lieferanten zur Zahlung der Vertragsstrafe entfällt, sofern er die verspätete Lieferung nicht zu vertreten hat. § 11 VOL/B gilt nicht. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche der LHG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird in diesem Fall auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 9 Laufzeit des Vertrages, Verlängerungsoptionen, Kündigung

(1) Die Laufzeit des Rahmenvertrags beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2028.

(2) Der Rahmenvertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern weder

- die LHG den Rahmenvertrag spätestens bis zum 30.11. eines Jahres kündigt oder
- der Lieferant den Rahmenvertrag spätestens bis zum 30.06. eines Jahres kündigt.

(3) Der Rahmenvertrag kann gemäß § 9 Abs. 2 maximal 6 Mal verlängert werden, sodass die maximale Vertragslaufzeit für Rahmenverträge gemäß § 19 Abs. 3 SektVO nicht überschritten wird.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Rahmenvertrags aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt für beide Parteien unberührt.

(5) Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die LHG liegt insbesondere vor, wenn

- ein Fall von § 8 Nr. 1 VOL/B (Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Lieferanten oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird) oder § 8 Nr. 2 VOL/B (Beteiligung des Lieferanten an unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des GWB) vorliegt,
- der Lieferant drei Mal nicht rechtzeitig innerhalb der Frist gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 geliefert hat oder
- wenn aufgrund nicht rechtzeitiger Lieferung erhebliche Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs bei der LHG eintreten.

(6) Für die Kündigung genügt die Textform gem. § 126 BGB.

§ 10 Option der LHG auf Lieferung von Seehafendiesel

(1) Solange und soweit Seehafendiesel auch nach dem 01.07.2027 steuerlich begünstigt wird (§ 3a Abs. 1 EnergieStG), hat die LHG das Recht, anstelle von Diesel Seehafendiesel zu bestellen.

(2) Die LHG übt ihr Optionsrecht gegenüber dem Lieferanten vor Beginn der Laufzeit dieses Rahmenvertrags (§ 9 Abs. 1) und vor Beginn der Verlängerungen (§ 9 Abs. 2) in Textform aus.

(3) Übt die LHG ihr Optionsrecht aus, gilt dieser Rahmenvertrag für die Belieferung der LHG mit Seehafendiesel. Ausgenommen ist die Belieferung der LHG für die Betankung der Loks (§ 3 Abs. 8), da hierfür Diesel erforderlich ist.

(4) Sofern die steuerliche Begünstigung von Seehafendiesel während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags wegfällt, gilt dieser Rahmenvertrag ab dem Monat, der auf den Wegfall der steuerlichen Begünstigung von Seehafendiesel folgt, für Diesel.

(5) Solange und soweit dieser Rahmenvertrag auch für Seehafendiesel gilt, wird § 4 wie folgt ergänzt: Der Preis für Seehafendiesel berechnet sich wie folgt: Grundpreis (Argus OMR Wochendurchschnittspreis Average North Diesel Mean; Preis der Woche der Lieferung) abzüglich des vom Lieferanten gewährten Abschlags von [...] EUR pro 100 Liter, abzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Bestellung aktuell geltenden Mineralölsteuer und zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Bestellung aktuell geltenden Mineralölsteuer Seehafendiesel.

§ 11 Beschaffung von Biodiesel

(1) Die LHG und der Lieferant können sich während der Laufzeit dieses Vertrags daraufhin einigen, dass der Lieferant der LHG anstelle von Diesel oder Seehafendiesel (§ 10) ganz oder teilweise Biodiesel an die LHG liefert. Über die Lieferung von Biodiesel durch den Lieferant an die LHG werden sich die Parteien unter den Voraussetzungen einigen, dass

- die LHG einen Bedarf an der Beschaffung von Biodiesel hat
- der Lieferant in der Lage ist, im von der LHG gewünschten Umfang Biodiesel zu liefern,
- der Gesamtbezugspreis pro 100 Litern von Biodiesel (OMR Wochendurchschnittspreis bzw. Tagespreis inklusive Berücksichtigung des vom Lieferanten gewährten Abschlags/verlangten Aufschlags) niedriger ist als der Gesamtbezugspreis pro 100 Litern von Diesel bzw. Seehafendiesel.

(2) Biodiesel im Sinne von § 11 Abs. 1 sind

- HVO 100 (Hydrotreated Vegetable Oil) nach DIN EN 15940 oder
- oder ein vergleichbarer Kraftstoff biosynthetischer Herkunft, der in der Verwendung dem Diesel DIN EN 590 gleich kommt.

(3) Die LHG und der Lieferant können, wenn die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 vorliegen, entscheiden, ob und in welchem Umfang ein oder mehrere der in Abs. 2 genannten Biodiesel bezogen werden.

(4) Die Mengen nach § 2 Abs. 1 gelten unter Berücksichtigung der Lieferung von Biodiesel.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften der VOL/B.

(2) Der Lieferant und die von ihm zur Erfüllung dieses Rahmenvertrags eingesetzten Personen bewegen sich im Hafengebiet des Hafen Lübeck und haben daher die besonderen Vorschriften der LHG für das Verhalten im Hafengebiet und zum Befüllen der Tanks (**Anlage 3 – Hafenvorschriften**) zu beachten. Insbesondere muss sich der Lieferant bzw. die Person, die von ihm zur Erfüllung dieses Rahmenvertrags eingesetzt wird, am Lieferanteneingang für die jeweilige Hafenterminalfläche melden und den Anweisungen von Personen der LHG Folge leisten.

(3) Gerichtsstand ist Lübeck.

(4) Änderungen dieses Rahmenvertrags der Schriftform. Änderungen der Schriftformklausel bedürfen ebenfalls der Schriftform.

(5) Sollten einzelne Klauseln dieses Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Rahmenvertrag im Übrigen gültig. Die LHG und der Lieferant werden die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine wirksame oder durchführbare Klausel ersetzen.

(6) Für Ansprüche der LHG und des Lieferanten gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Ort, Datum, Unterschrift
Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

Ort, Datum, Unterschrift
Lieferant

Anlage 1 - Auflistung der abrufberechtigten Tochterunternehmen

- Baltic Rail Gate GmbH, Skandinavienkai, 23570 Lübeck
- Nordic Rail Service GmbH, Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck
- European Cargo Logistics GmbH, Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck
- Lübeck Distribution Gesellschaft mbH, Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck
- LHG Service-Gesellschaft mbH, Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck
- Gleisinstandhaltung Lübeck GmbH, Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Anlage 2 – Beschreibung der Tanks

Anlage 3 – Hafenvorschriften

- Anlage 3.1 – ISPS Code
- Anlage 3.2 – Baustellenbetrieb Verhaltensregeln Version 10 am SK Bla
- Anlage 3.3 – LHG Sicherheitshinweise beim Betreten von Hafenflächen